

Seitliche Anbringung des Kennzeichens an Zweirädern

Inhalt Kurzttext

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine seitliche Anbringung des Kennzeichens an Zweirädern möglich.

Ausführlicher Text

Das EG-Recht verlangt eine Anbringung des Kennzeichens an der Rückseite des Fahrzeugs, so daß es sich zwischen zwei Längsebenen befindet, die durch die äußeren Punkte der Breite über alles verlaufen. Eine seitliche Anbringung des Kennzeichens wäre also unter Einhaltung folgender Richtlinien möglich.

93/92/EWG	"Anbau der Beleuchtungs- und Signaleinrichtung"
93/94/EWG	"Anbringungsstelle des Kennzeichens am Krad"
97/24/EG Kapitel 3	"Bauteile und Merkmale (vorst. Außenkanten)"

93/92/EWG

Die Schluß- / Bremsleuchten und der Rückstrahler müssen mittig angebracht werden. Die Kennzeichenleuchte muß so angebracht werden, daß die Beleuchtung des Kennzeichens sichergestellt ist.

93/92/EWG

Im einzelnen sind folgende Voraussetzungen bei unbeadenem Fahrzeug einzuhalten.

Abmessung der Anbringungsstelle		Breite x Höhe mindestens
	- bei Kleinkrad:	100mm x 175mm oder 145mm x 125mm
	- bei Krad:	280mm x 210mm
Neigung des Kennzeichens	Senkrecht zur Längsmittlebene des Fahrzeugs.	
	Die obere Kante darf um max. 30° nach vorne geneigt sein.	
	Die untere Kante darf um max. 15° nach vorne geneigt sein.	
Abstand zum Boden	Die obere Kante darf max. 1500mm hoch sein.	
	Die untere Kante muß mindest. 200mm hoch sein, bzw. bei einem Radradius unter 200mm muß die untere Kante min. auf Höhe der Radmitte sein.	
Geometrische Sichtbarkeit	Unter folgenden Raumwinkeln muß die Anbringungsstelle des Kennzeichens vollständig sichtbar sein.	
	- nach oben 30°	
	- nach unten 5°	
	- seitlich 30°	

97/24/EG Kapitel 3

Vorstehende Außenkanten	Wortlaut der allgemeinen Vorschriften (3.1) der 97/24/EG Kapitel 3
	Die Außenflächen aller Fahrzeuge dürfen keine nach außen gerichteten Spitzen oder scharfe oder vorstehenden Teile aufweisen, deren Form, Abmessungen, Richtung oder Gestaltfestigkeit das Verletzungsrisiko oder die Schwere der Körperverletzung von Personen vergrößern könnten, die im Falle eines Unfalls von dem Fahrzeug erfaßt oder gestreift werden.
	Dieser Sachverhalt wäre also durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Abweisblech o.A. sicherzustellen, wobei des weiteren folgende Mindestradien einzuhalten sind.
	- Für flächenförmige Teile mindestradius der Ecken und Ränder: 3mm
	- Für stiftförmige Teile: bei einem Durchmesser < 20mm Länge kleiner oder gleich der Hälfte des Durchmessers; bei einem Durchmesser > 20mm Kantenradius min. 2mm
	Die Anforderung an die Außenradien gelten als erfüllt, wenn die Kanten aus Gummi oder weichem Kunststoff hergestellt oder mit überzogen sind.

Außerdem ist zu beachten / zu fordern

- Nachweis über ausreichende Festigkeit für die Halterung (Dauerfestigkeit)
- Keine Einschränkung des Schräglagenwinkels (d.h. bei maximaler Schräglage beim Fahrbetrieb berührt Kennzeichen nicht die Fahrbahn).
- Kennzeichenleuchte auf Kennzeichen abgestimmt (d.h. für 280mm x 210mm ist eine Leuchte mit entspr. Bauartgenehmigung erforderlich).
- Radabdeckung
- Bei Fahrzeugen, bei denen die seitliche Anbringung des Kennzeichens destabilisierenden Einfluß auf das Fahrzeug hat, ist dieses zu überprüfen.

Hinweis: Wird nachträglich ein schmalerer Austausch-Lenker angebaut, ist zu beurteilen, ob die Anbringung des Kennzeichens dann noch vorschriftenkonform ist !

Bei der Dokumentation unter Ziff.33 in den Fahrzeugpapieren sollten alle vorgenommenen Umbaumaßnahmen komplett beschrieben werden und mit Verweise auf die Anbringung des Kennzeichens nach 93/94/EWG vermerkt werden.